

Preisen.

	pro Wien	pro Wien	pro Wien
Manuskript	10 — fl.	—	10 — fl.
Druckbogen	3 — 20 —	—	7 — 20 —
Druckbogen	3 — 40 —	—	5 — 40 —
Druckbogen	3 — 60 —	—	5 — 60 —
Druckbogen	3 — 80 —	—	5 — 80 —
Druckbogen	3 — 100 —	—	5 — 100 —
Druckbogen	3 — 120 —	—	5 — 120 —
Druckbogen	3 — 140 —	—	5 — 140 —
Druckbogen	3 — 160 —	—	5 — 160 —
Druckbogen	3 — 180 —	—	5 — 180 —
Druckbogen	3 — 200 —	—	5 — 200 —

Jährlicher Subscription der Wiener Zeitung
einschließlich 20 Kr. des Journal einbehalten
10 fl.

Redaktions-Bureau:
Burgtheater-Gasse Nr. 1157.



Eigenthümer und verantwortlicher Redacteur:
Ernst von Schwarzer.

Section.

Die heutige Beilage enthält:

Der 1. und 2. Theil der Beilage.

3. „ „ „ „

4. „ „ „ „

5. „ „ „ „

6. „ „ „ „

7. „ „ „ „

8. „ „ „ „

9. „ „ „ „

10. „ „ „ „

Die Donau.

Wien, den 11. April.

Durch den Stillstand, welchen die Osterfeiertage in die Ausgabe der auswärtigen Journale gebracht haben, sehen wir uns heute bezüglich factischer Nachrichten auf schmale Kosten gefest.

Nur die französischen Blätter könnten der politischen Neugierde einige Nahrung geben. Aber von den langhaltigen Artikeln dieser geistlichen Schwärmer würde auch der heischungsergiste Politiker nicht satt werden.

Was haben uns die Herren Emil Girardin, Saint-Mark Girardin, de Sacy und Confortien seit den letzten Wochen nicht schon Alles aufgezählt! Friede und Krieg, Friede oder Krieg, weder Friede noch Krieg, Friede ohne Sebañopol und mit Sebañopol, Krieg mit und ohne Conferenzen, ewiger Friede und bewaffneter Friede und was dergleichen mehr. Und dazu noch die schamlose Reihe von diplomatischen Entstellungen! Den Herren Journalisten in Paris kommt es dabei auf den Ernst der Lage oder auch nur auf die innere Wahrscheinlichkeit ihrer feingeformten Mittheilungen nicht an. J. S. was die vier Punkte betrifft. Nach den „verlässlichen“ Angaben der Pariser Journale scheint in der hiesigen Konferenz ein wahres *ecce-que-chose* nach den Friedensgarantien stattzufinden. Heute wurde der erste und zweite Punkt erledigt, morgen der vierte und in der Zwischenzeit ist wohl auch der dritte eingeholt worden. Dabei geht es mit verhängtem Zügel fort über Stod und Stein, über Donauinseln und schwarze Meere, über Sebañopol und Tardanellenschlöffer, über ausländische Protectorate und gemischte Commissionen!

Man scheint in Frankreich den diplomatischen Feldzug mit derselben reißenden Ueberlegung und mit derselben Erwägung auf sich basirenden Schwierigkeiten erledigen zu wollen, wie es mit dem militärischen Feldzuge vorjährigen Winterfens der Fall war!

Zum größten Glück muß man heute eingestehen, daß die französische Presse ohne Bedeutung für die öffentliche Stimmung ist, und daß eben durch die von Tag zu Tag umringenden Meinungen, welche in den Spalten der Pariser Journale sich bemerkbar machen, jede einzelne Meinung an Werth verliert.

Als ein kleiner Beleg für unsere eben ausgesprochenen Ansichten betrachte die französischen Zeitungsangaben mag die neueste Meldung des Wiener Correspondenten des Constitutionnel dienen: am 2. April wäre die Annahme der vierten Garantie in ihrer Interpretation vom 28. December durch die russischen Bevollmächtigten erfolgt, und ferner: die österreichische Regierung habe den Bevollmächtigten auf Grund ihr zugekommener sicherer Informationen die Mittheilung gemacht, ein großer Theil von Sebañopol sei unterminirt und die Russen entschlossen, die Stadt über in die Luft zu sprengen, als sie in Feindehände fallen zu lassen! Auf keine Mittheilungen läßt sich nun das Sprichwort anwenden: *Se non vero, e ben trovato*.

Nach D e f f a schreibt man uns vom 2. April: General Schabalewski, unter dessen Befehl hier 12,000 Dragoner sich befanden, ist, nachdem dieses Corps voran auf Bereseg gezogen, denselben gestern nachgerückt. General Annenoff befehlige ihm bis Nikolajew, wo den genannten General weitere Befehle Genesischloß erwarten. General Annenoff wurde zum General-Inspector der ganzen russischen Pontusarmee ernannt; seine Funktionen als Gouverneur unserer Stadt sind interimsweise an General Krusen übergegangen. Das sechste Armeecorps, welches bis nun in Besarabien stand, hat ebenfalls Befehl erhalten nach der Krim zu rücken, und befindet sich bereits auf dem Wege dahin. Bis dieses Corps in Lazien eingezogen sein wird, dürfte die russische Streitmacht dort auf ungefähr 200,000 Mann angewachsen sein. Aber bis dahin werden auch bereits entscheidende Schlage geschlagen sein.

Der Kampfer und der Muth bei den Allirten ist nach Aussage der russischen Feldherren bewundernswürdig. In einem Tag nachfolgt Oten-Sandene mit ausdrucklich der mecklenburgischen Selbst zur Nachahmung der Tapferkeit und des Muthes, der Weislichkeit und Ausdauer des Heindes aufgemuntert. Bei den Russen herrscht ein größerer Haß gegen die Eng-

länder als gegen die Franzosen. Die verwundeten Engländer werden oft verheimlicht gefunden und ihre Leichen selten begraben, sondern ins Wasser geworfen. Aber die französischen Blätter werden gepflegt und ihre Leichen werden gleich denen der Russen bekränzt. Die Antipathie der Russen wider die Franzosen zeigt sich jedoch auf eine andere Weise. So wurden z. B. die französischen lautenden Schilber an den Ost- und Kaffeehäusern in russische umgewandelt, und die besarabischen Pudelbühnen, welche in Südrufland die beliebteste Race sind, werden à la française frisiert. Diese Frisur besteht darin, daß die Pudel halb rasirt werden, und an ihrer Schmähung wird an der äußeren Spitze ein Schnurrbart zurückgelassen, und unter dem Kinn ein Haarbüschel, der dem französischen Epigast nicht unähnlich ist. — General Zäfers, Befehlshaber der besarabischen Armee, begibt sich morgen nach Bender, wo sich sein Hauptquartier befindet.

Nach dem Courier de Marseille wird die französische Reserve-Armee im Lager von Malassy bei Constantinopel also zusammengefaßt sein: Kaiserliche Garde: vier Bataillone Grenadiere (2400 Mann), vier Bataillone Voltigiers (2400 Mann), ein Bataillon Jäger (600 Mann), Grite Division, bestehend aus zwei Jägerbataillonen (800 Mann) und vier Einiregimenten (7200 Mann). Zweite Division, bestehend aus einem Bataillon Jäger (500 Mann) und zwei Linien-Regimenten 3600 Mann. Cavallerie: Guiten der Garde 600, zwei Scharfjäger-Regimenten 800 Mann (jezt noch in Adrianopel). Artillerie: zwei Batterien der Garde (500 Mann) und 500 Pferde, vier Batterien und eine Compagnie Genie. Man erwartet zwei Regimente Chasseurs d'Afrique, die jedoch nach der Krim gehen. Man glaubt, daß die Truppen des Reserve-lagers wohl die Aufgabe haben könnten, im Verein mit den piemontesischen Truppen in Besarabien zu operieren.

Der Allerhöchste Vergnügungsact vom 7. April.

Die heutige Wiener Zeitung enthält im nichtamtlichen Theile folgenden höchst wichtigen Artikel.

Mit freudiger Dankesbezeugung wurden die Herzen aller Patrioten und edlen Menschen erfüllt, als sie am Tage nach der Geburt der durchlauchtigsten Erbprinzessin, ergebenermaßen Tochter unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn, in der Wiener Zeitung den Allerhöchsten Amnestie-Act vom 28. Februar 1855 lasen, womit *Se. k. k. Apostolische Majestät* über alle bis dahin begangenen Verbrechen der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe, sowie über das Vergehen der Aufwiegelung des Schlei der Vergewaltigung zu ziehen, und völlige Nachsicht aller weiteren Strafe, sowie die Einstellung und Unterlassung aller Untersuchung hierüber anzuwenden geruht haben.

Dieses Gefühl des lebhaftesten Dankes findet aber einen neuen und verstärkten Anlaß und wird ungeheuerlich die treue Liebe und Anhänglichkeit aller echten Oesterreicher für ihren hochbegnügten Monarchen zu neuer Begeisterung werden, wenn sie vernehmen, daß *Se. k. k. Apostolische Majestät* mittelst einer an den Justizminister gelangten Allerhöchsten Gnädigkeit vom 7. April 1855 einen, neuen ebenso großartigen, als umfassenden Vergnügungsact anzuwenden und auch sogleich in Vollzug setzen zu lassen geruht haben.

Der beschränkte Raum dieser Blätter gestattet uns nicht, in eine ausführliche Darstellung der Erwägungen einzugehen, welche diesem umfassenden Gnadenacte die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit nothwendigen Grenzen vorzeichnen.

Wir wollen daher hier nur im Allgemeinen die Wänschungen andeuten, welche *Se. Majestät* in Anbetracht der entweder ganz oder zum Theile begnadigten Straflinge vorgebracht haben dürften. Es wird uns vergnügen, die Verzeichnisse über die der Allerhöchsten Vergnügungsgewärtigen Straflinge einzusehen, und aus dem darin über ihr Verleben, die Art der strafbaren Handlungen, welche sie sich zur Schuld kommen ließen, und über die begleitenden Nebenumstände vorfindenden Bemerkungen gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß es sich hierbei vor Allem darum handelte, die unverhältnismäßig strengen Strafbemessungen in Erwägung zu ziehen, welche in mehreren Kronländern theils während des Ausnahmestandes, theils noch nach dem früheren denselben bekannten Strafgesetzen und Rechts-gewohnheiten über mehrere Personen wegen verschiedener Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen verhängt worden waren.

Es lag nun vorerst in der Absicht des weisen und huldreichen Monarchen, diese harten, durch rechtschaffige Urtheile verhängten Strafen in ein billiges Gemaß zu dem nimmehr im ganzen Umfang des Reiches geltend-

den allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852, sowie zu den in anderen Kronländern von den Strafgerichten in ihren Urtheilen für gleiche strafbare Handlungen beobachteten Strafmaßregeln zu setzen, und zugleich die unverhältnißmäßig lange Untersuchungsfrist, welche einzelne Straffälle ohne ihr Verschulden entweder aus Anlaß der allgemeinen mit dem Jahre 1848 eingeführten Wirren, oder infolge des von da an in mehreren Kronländern durch längere Zeit stattgefundenen theilweisen Gerichtsstillstandes erlitten hatten, nachträglich durch entsprechenden Nachlaß an ihrer Strafe auszugleichen.

Außerdem sollten aber nur solche Sträflinge der Allerböchsten Gnade theilhaftig werden, welche mehr nach der Art ihrer strafbaren Handlung und der Tiefsiefer, woraus dieselbe hervorging, noch nach der sonst betrieigten Gesinnung bei ihrem früheren Missethate, als dem Staate nur neue Gefahren für die bürgerliche Gesellschaft bergen ließen. Hiernach wurden durch die Allerböchste Gnade nur solche Sträflinge begnadigt, welche durch ihre an dem Tag gelegte thätige Reue, durch ihre gute Aufführung während der Strafe, und durch die Tadellosigkeit ihres früheren Vorlebens, zumal bei großer Jugend und bisheriger Unverurtheiltheit des Charakters für die Zukunft geeignete Hoffnung zu einer nachvollständigen Besserung gaben.

Hierbei fanden wieder diejenigen vorzugsweise Berücksichtigung, deren strafbare Handlungen zunächst in fremder Aufregung oder sonst in einer heftigen Gemüthsbeurteilung oder in brüderlichen Nahrungsgewissen, in Verführung durch Auser, in Ruchst vor Schande oder Vorurtheil wegen eines andern Schicksals ihren Entstehungsgang hatten, oder mehr aus Versehen und Unkenntnis als aus bösem Vorsatz hervorgingen, oder wobei das wirklich entstandene größere Uebel mehr einem unglücklichen hinzugekommenen Zufalle, als einer voraus gefassten Absicht abhienge. Abwärts zugesprochen ist, sowie endlich auch diejenigen Sträflinge huldreich beachtet wurden, welche entweder durch ihr hohes Alter, oder durch dauernden Seuchthum, unheilbare Krankheiten, oder durch besonders traurige häusliche Verhältnisse ihrer Schwelgenen die Rücksichten der Humanität vorzugsweise in Anspruch nahmen.

Von diesen Grundbegriffen geleitet haben nun S. k. Apostolische Majestät mit der ihnen erwandten Allerböchsten Entschließung vom 7. April 1855 fünf und vierzig und achtzig in den verschiedenen Kronländern der Monarchie befindlichen Sträflingen den Rest ihrer Strafe gänzlich, und dreihundert und eif anderen theilweise nachzusehen geruht.

Als eine Eigenthümlichkeit erweisen wir noch, daß sich unter den Ersten namentlich aus 163 Israeliten, theils Männer, theils Frauen aus dem ehemaligen Gebiete von Krakra befinden, welche wegen Eingebung der Ghe, ohne verlässliche Einholung der für die Israeliten gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis der politischen Behörde, zum Heile noch nach den in diesem Gesetze früher bestimmten Gesetzen zu verschiedenen Freiheitsstrafen verurtheilt worden waren.

Dieser Allerböchste Gnadenact wurde unter Mittheilung der jedes einzelne der neunzehn Obergerichte betreffenden Listen der Regierungen am 8. April in alle Kronländer der Monarchie zum Behuf der vorerwähnten Vertheilung an die Vertheilung an die Vertheilung und zum je zeitigen Vertheilung entrichten, so daß wir mit dankerfülltem Herzen für unsere huldvollen Herrn und Kaiser beschreiben können, daß in dem Augenblicke, wo unsere Kaiserliche Mittheilung empfangen, jene 586 Sträflinge, denen die ganze von ihnen noch abzubühende Strafe huldreich nachgesehen worden ist, auch schon ihre Freiheit erlangt und ihren Familien wiedergegeben sein werden.

Allfliches.

Wien. S. k. Apostolische Majestät haben dem Oberhofmeister Allerböchster Gnade des Hofrathes Herrn Erzherzog Johann, Feldzeugmeister Peter Grafen Wozan, in Anerkennung der nunmehr durch fünfzig Jahre an der Seite des gedachten Herrn Erzherzogs in verschiedenen Eigenschaften, sowohl im Kriege als im Frieden mit aller Eingebung geleisteten vielfachen und guten Dienste, den Orden der eisernen Krone erster Klasse; ferner die erste Prästent-Kathedrale bei der Venerabilen Finanzpräfecten dem Ministerial-Secretär im Finanz-Ministerium, kaiserlichen Rathe Dr. Ferdinand Waresch, allergnädigst zu vertheilen; dem außerordentlichen Professor an der Universität zu Göttingen, Dr. Ludwig Lange, zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Prager Universität, und dem Professor an der königlich sächsischen Hochschule in Bonnand, Dr. Friedrich Stein, zum ordentlichen Professor der Zoologie an der Prager Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

— S. k. Apostolische Majestät haben mit Allerböchster Entschließung vom 1. April d. J. den politischen Sträflingen:

1. Ambrus Johann, 2. Jördösch Stephan, 3. Gurretsch Johann, 4. Geyger Nikolaus, 5. Vison Giacomo, 6. Fritsch Wilhelm, 7. Mathe Johann, 8. Madarasz Peter, 9. Sarkas Gise und 10. Repczanta Jhesa den Rest der ihnen zurerkannten Strafe gänzlich; den Sträflingen: 11. Horwath Alexander, 12. Röllepp Samuel, 13. Jüder Verland, 14. Jozmayr Adolph, 15. Brunner Franz, 16. Fortier Franz, 17. Leuzimski Franz, 18. Barisio Giuseppe, 19. Bagliatti Carlo, die Gäfte; ferner den Sträflingen: 20. Sgaroff Franz, 21. Joder Stephan, 22. Clement Georg, 23. Winger Franz, 24. Strafa Guido Gm, 25. Pauls Franz, 26. Stadler Carl und 27. Schibin Karl, ein Drittel; 28. Balz Joseph, zwei Dritttheile; 29. Doban Franz, sieben Jahre; 30. Franceschini Angelo, vier Jahre; 31. v. Kärtly Johann und 32. Thomaßetti Franz, jedem zwei Jahre, von der zurerkannten Strafe allergnädigst nachzusehen geruht. Endlich haben S. k. Apostolische Majestät den sechszehn Sträflingen: 33. Grieg Anton, 34. Joder Anton und 37. Orgelmeyer Dominik die Gerechtung der Untersuchungsfrist in der Dauer der zurerkannten Straftzeit allergnädigst zu genähern geruht. Wien, am 6. April 1855.

— Der Minister der Justiz hat dem Landesgerichtsrathe in Bavia, Joseph Dolan, die nachdrückliche Uebereinstimmung zum Landesgerichte in Mailand bewilligt, dann zum Rathe des Landesgerichtes in Mailand den Prätor in Monza, Dr. Franz Beretta, zum Rathe des Landesgerichtes in Bavia den Prätor von Candino, Michels Carl, zum Prätor I. Klasse in Monza den Prätor von Almene, Karl Monteggia, an seine Stelle den Prätoradjunkten in Cbiari, Bartholomäus Lafranchi, zum Prätor II. Klasse in Almene, und zum Prätor II. Klasse in Candino den Prätoradjunkten in Romano, Karl Zentini, ernannt.

Das Handelsministerium hat die Wiederwahl des Joseph Wilhelm Scholz zum Präsidenten und des Otto Wilsch zum Vice-Präsidenten der Handels- und Gewerkschammer in Pilsen für das Jahr 1855 genehmigt.

Veränderungen in der k. Armee.

Einteilung: Der pensionirte O. M. Oswald Carl Ziegenfeld in den Dienstauf.

Removitionen: Der Major Christoph Josch, ad latus des General-Removitionen: Inspectors, zum Militär-Ordnungs-Commandanten in Babelna.

Pensionirungen: Der Oberlieutenant und Commandant des Babuener Militär-Ordnungs, Joseph Gert, als Ober-, der Hauptmann Anton Ganser des Infanterie-Regiments Graf Khevenhüller Nr. 35, als Major; — dann der Oberlieutenant-Auditor Dominik Wank.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. April 1855 über den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit des neu organisierten höchsten Ober-Landesgerichtes und der Ober-Staatsanwaltschaft in Prag, des neuen Justizbehörden erster Instanz und der Staatsanwaltschaft in Böhmen, sowie der mit der neuen Gerichtsorganisation in Verbindung stehenden Verträge.

Mit Bezug auf die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 9. October 1854, Nr. 274 des Reichsgefeßblattes, über die Allerböchste genehmigte Gerichtsorganisation für das Königreich Böhmen, wird hiermit bekannt gemacht, daß infolge Allerböchster Entschließung vom 4. April 1855, das für das Königreich Böhmen neu organisierte Ober-Landesgericht in Prag mit der Ober-Staatsanwaltschaft an demselben, die neu organisierte Gerichtsstufe erster Instanz zu Prag, Böhmer, Budweis, Chrudim, Eger, Jitschin, Jungbunzlau, Neichenberg, Königgrätz, Kuttengen, Leitmeritz, Böhmisch-Leipa, Pilsen, Pisek und Tabor, die Staatsanwaltschaften bei diesen Gerichtshöfen, die huldreich beizugehörigen Bezirksgerichte in den obgenannten Städten, endlich die reinen Bezirksgerichte in Hohenmauth, Carolinenhof, Klattau, Leitomischel, Neichenau und Neichenau mit dem 26. Mai 1855 ihre Amtsthätigkeit nach Maßgabe des demselben gesetzlich eingeräumten Wirkungsbereiches zu beginnen, die dormaligen Gerichts- und Staatsanwaltschafts-Behörden in Böhmen aber am 25. Mai 1855 ihre Amtsthätigkeit zu beenden haben.

Mit dem Tage des Antrittes haben auch die mit der neuen Justizorganisation in Verbindung stehenden Verträge in Wirksamkeit zu treten, insbesondere:

- a) die mit dem kaiserlichen Patente vom 20. November 1852 (Nr. 251 des Reichsgefeßblattes) erlassene Vorschrift über den Wirkungsbereich und über die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten;
- b) das mit dem kaiserlichen Patente vom 3. Mai 1853 (Nr. 81 des Reichsgefeßblattes) erlassene Gesetz über die Einrichtung und Geschäftsvertheilung der Gerichtsbehörden;
- c) die mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Juli 1853 (Nr. 151 des Reichsgefeßblattes) erlassene Strafproceßordnung;
- d) die mit Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1854 (Nr. 165 des Reichsgefeßblattes) huldgemachte Instruction über die innere Amtswirksamkeit und Geschäftsvertheilung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten;
- e) die mit Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1854 (Nr. 201 des Reichsgefeßblattes) huldgemachte Vorschrift über die innere Einrichtung und die Geschäftsvertheilung bei den Staatsanwaltschaften; und
- f) das mit dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854 (Nr. 208 des Reichsgefeßblattes) erlassene Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.

Kraus m. p.

— Die Pest-Diner Zeitung berichtet eine in mehreren Journalen enthaltene Notiz, nach welcher S. kaiserliche Hebeitz Erzherzog Joseph erst kürzlich erkrankt sein sollte. S. kaiserliche Hebeitz vor infolge des jüngst erlittenen großen Verlustes von einer leichten Unpäßlichkeit befallen, die bereits gehoben sein dürfte.

— S. kaiserliche Hebeitz Erzherzog Albrecht ist am 8. d. M. um halb 6 Uhr Morgens in erwinntem Wohlsein in Ofen eingetroffen.

E. C. Großbritannien. London, 7. April. Die Ankunft Ali Paschas in Wien ist nach der Post ein Ereignis von einiger Wichtigkeit. Ali Pascha spreche keine andere als seine Muttersprache, während Ali Pascha, welcher die Werte seiner Vaterstadt Paris und London vertreten hat, nicht nur die Sprachen, sondern auch die Politik Europas genau kenne. Im Falle kürzlicher Geschäftsbesprechungen am Montag angekommen sind, werde der nun vollständige Congress an die Diskussion des dritten Punktes gehen, und binnen Kurzem müßte sich dann zeigen, ob England die Pläne treiben oder an den Thron steigen will. „Man erinnert“, bemerkt die Post, „daß die Hebe Post mit jener Vorsicht, durch welche ihre Diplomatie während der ganzen orientalischen Ver-

